

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 118-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.348

Eingereicht am: 19.03.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Weitere Unterschriften: 19

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Standesinitiative Erfolgsmodell Schlichtungsverhandlung ausbauen

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 BV unterbreitet der Kanton Bern der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:

Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) ist wie folgt zu ergänzen:

1. Art. 212 Abs. 1 Satz 2 (neu): Die Kantone können diese Streitwertgrenze bis auf maximal Fr. 4000.- erhöhen.
2. Art. 210 Abs. 1 Bst. c Satz 2 (neu): Die Kantone können diese Streitwertgrenze bis auf maximal Fr. 8000.- erhöhen.
3. Art. 198 Bst. f Satz 2 (neu): Die Kantone, die ein Handelsgericht nach Art. 6 ZPO eingesetzt haben, können vorsehen, dass auch für Streitigkeiten nach diesem Artikel ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist.

Begründung:

Die neue eidgenössische Zivilprozessordnung sieht für streitige Zivilsachen grundsätzlich einen obligatorischen, vorgängigen Schlichtungsversuch vor. In gewissen Streitigkeiten kann die Schlichtungsbehörde den Parteien sogar einen Urteilsvorschlag unterbreiten (Art. 210 ZPO) oder auf Antrag der klagenden Partei gar entscheiden (212 ZPO).

Der hierin zum Ausdruck kommende Gedanke «schlichten statt richten» ist zu begrüßen und bewirkt eine Entlastung der Zivilgerichte. Gerade für den Kanton Bern ist die Schlichtungsbehörde ein Erfolgsmodell. Das zeigt sich namentlich in der hohen Gesamterledigungsquote von 85 Prozent. Mit einer weiter gefassten Möglichkeit der Schlichtungsbehörde, Rechtsstreitigkeiten per Entscheid zu erledigen, könnten die Zivilgerichte noch zusätzlich entlastet und möglicherweise aufwändige Prozesse vermieden werden. Das stärkt den Rechtsfrieden. Konkret soll das kantonale Recht die Kompetenzen der Schlichtungsbehörden wie folgt erweitern können:

- Die Schlichtungsbehörden sollen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 212 Abs. 1 ZPO neu bis zu einem Streitwert von maximal 4000 Franken auf Antrag der klagenden Partei einen Entscheid fällen können. Heute ist dies nur bis zu einem Streitwert von 2000 Franken möglich.
- Die Schlichtungsbehörden sollen in den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 210 Abs. 1 Bst. c ZPO neu bis zu einem Streitwert von 8000 Franken den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten können. Heute ist dies nur bis zu einem Streitwert von 5000 Franken möglich.
- Schliesslich sollen die Kantone, die (wie der Kanton Bern) ein Handelsgericht eingesetzt haben, auch für die durch dieses nach Art. 6 ZPO zu beurteilenden Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren vorsehen können (in Kantonen ohne Handelsgericht ist für handelsrechtliche Streitigkeiten bereits heute grundsätzlich ein Schlichtungsverfahren durchzuführen).

Da die Schlichtungsbehörden heute nicht in jedem Kanton nach dem gleichen Modell arbeiten (denkbar sind ein Schlichtungsmodell wie im Kanton Bern, ein Friedensrichtermodell oder das Modell einer gerichtsinternen Schlichtung) und auch die Gesamterledigungsquote nicht überall gleich hoch ist, wäre hier eine gesamtschweizerisch gleichgeschaltete Lösung suboptimal. Es soll vielmehr den Kantonen vorbehalten bleiben, von dieser erweiterten Regelungskompetenz auch Gebrauch machen zu können. Angesichts der bereits heute unterschiedlichen Modelle von Schlichtungsbehörden und der Tatsache, dass Kantone nicht zur Errichtung von Handelsgerichten verpflichtet sind, sind auch allfällige Befürchtungen vor einer Zersplitterung des Zivilprozessrechts durch die vorgeschlagene Änderung unbegründet.

Da die Schlichtungsbehörden im Kanton Bern besonders effizient arbeiten, hat der Kanton Bern ein entsprechendes Interesse an einer Teilrevision der ZPO. Der Weg der Standesinitiative drängt sich deshalb auf.